
BESCHLUSS

R 2020/12/32

**GRUNDSÄTZE UND MODALITÄTEN DER GRUNDAUSBILDUNG AN
DER HES-SO IM RAHMEN DER COVID-19-PANDEMIE:
1. MASSNAHMENPAKET**

I/ BEGRÜNDUNG

1. Aktuelle Situation und Fragestellungen

Die rigorosen Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie haben Auswirkungen auf die Unterrichtsbedingungen an den Hochschulen der HES-SO.

Es wird alles unternommen, um die Kontinuität der Lehrveranstaltungen sicherzustellen. So wurde der Unterricht während einer Woche ausgesetzt, damit die Hochschulen den Fernunterricht vorbereiten konnten. Für die berufsqualifizierenden Ausbildungen der HES-SO, die sich zu einem sehr grossen Teil auf das praktische und angewandte Lernen stützen, sind besondere Anpassungen erforderlich. Ein umfassendes System von pädagogischen Begleitmassnahmen wurde eingerichtet, um die Lehrkräfte bei der Umgestaltung ihrer Kurse und Vorlesungen zu unterstützen und deren Qualität zu gewährleisten. Dank diesen Massnahmen kann heute die überwiegende Mehrheit der Kurse und Vorlesungen für die rund 21'000 Studierenden der HES-SO online angeboten werden.

Gewisse Aktivitäten lassen sich aber nicht online vermitteln, vor allem in den künstlerischen Bereichen (z. B. Musikproduktionen, Workshops, Ensemble- oder Tanzunterricht), im Ingenieurwesen (z. B. Labors) und in der Gesundheit (z. B. praktische Workshops, manuelle Handgriffe, Simulationen). Hinzu kommt, dass zahlreiche Studierende und Lehrpersonen in die Bewältigung der aktuellen gesundheitlichen Ausnahmesituation eingebunden werden. Viele Studierende aus den Fachbereichen Gesundheit und Soziale Arbeit übernehmen bereits in vorbildlicher Weise eine unterstützende Rolle in den sozio-medizinischen Einrichtungen, was erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Lehrveranstaltungen als auch die praktischen Ausbildungsperioden hat.

2. Optionen und Lösungsvorschlag

Vor diesem Hintergrund müssen in Abweichung von den ordentlichen Regelungen besondere Bestimmungen erlassen werden, um die Grundsätze und Modalitäten der Grundausbildung (Bachelor/Master) im speziellen Kontext der Coronavirus/COVID-19-Pandemie anzupassen. Der vorliegende Beschluss legt ein erstes Massnahmenpaket fest, das je nach Entwicklung der gesundheitlichen und politischen Situation angepasst oder ergänzt werden muss.

Ziel der hier erläuterten Bestimmungen ist es, einerseits die Kontinuität der Lehrveranstaltungen des Frühjahrssemesters 2020 (FS 2020) und der Semesterpromotionen unter Berücksichtigung der auferlegten rigorosen Massnahmen zu gewährleisten, ohne die Studierenden zu benachteiligen, und andererseits ihr Engagement anzuerkennen, wobei die Gleichbehandlung und die Qualität der Ausbildung zu gewahren sind. Diese Bestimmungen sind an die besonderen Situationen und die fachliche Vielfalt, die die HES-SO auszeichnet, angepasst. Ausserdem legen sie die Rahmenbedingungen für die Aufnahme in das 1. Semester des Studienjahres 2020/2021 fest.

Der vorliegende Beschluss betrifft ausschliesslich die Bachelor- und Master-Studiengänge. Die Hochschulen können aber ihre Modalitäten für den Leistungsnachweis in ihren Weiterbildungsprogrammen an die Gegebenheit ihrer Ausbildungen anpassen.

Akademischer Kalender

Der akademische Kalender 2019/2020 wird nicht geändert: Das FS 2020 hat am 17. Februar 2020 begonnen und endet am 13. September 2020. In dieser Zeitspanne müssen die Studierenden weiterhin einen Studienaufwand im Umfang von 16 Ausbildungswochen, aufgeteilt in Unterricht und Evaluationen, leisten.

Hingegen können die Perioden für Unterricht, Praktika/praktische Ausbildung oder Projekte (Stundenplan, Ablauf der Perioden, Wochengestaltung usw.) ändern und Prüfungen und Nachprüfungen können verschoben werden.

Die Direktionen der Hochschulen legen jedoch eine Periode von mindestens 4 Wochen fest, die zwingend im Zeitraum zwischen dem 13. Juli und 16. August 2020 liegen muss, in der keine Unterrichtstätigkeiten und auch keine Evaluationen stattfinden.

Damit soll einerseits eine Überlastung der Studierenden verhindert und andererseits eine echte Sommerpause gewährleistet werden, in der sie insbesondere an ihrer Diplomarbeit arbeiten oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, was angesichts des sozioökonomischen Profils der FH-Studierenden oft grundlegend ist.

Keine automatische Validierung der ECTS-Credits und Evaluationsmodalitäten

Der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen durch die Studierenden muss garantiert werden. Das ist eine zwingend erforderliche Bedingung, damit der Wert ihres Diploms voll anerkannt wird und ihre Kompetenzen, die zuweilen entscheidend sind für die Sicherheit unserer Gesellschaft (etwa bei den Gesundheitsberufen oder im Ingenieurwesen) bestätigt werden können. Aus diesem Grund lehnt die HES-SO eine automatische Validierung von Lehrveranstaltungen, Praktika oder Projekten ab. Die Vergabe von ECTS-Credits bleibt in jedem Fall von einer formellen Evaluation abhängig.

Um aber den aussergewöhnlichen Umständen der COVID-19-Krise und ihren Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft Rechnung zu tragen, sind die Fachbereiche und Hochschulen befugt, für das FS 2020 von den ordentlichen Evaluationsmodalitäten der Module abzuweichen, die in den Reglementen der Studiengänge und den Modulbeschreibungen festgelegt sind.

Solche Änderungen unterliegen jedoch bestimmten Bedingungen, dank denen die akademische Kohärenz, die Transparenz und die Gleichbehandlung an allen Hochschulen der HES-SO sichergestellt werden können.

Organisation der Evaluationen

Generell, aber vor allem, falls die rigorosen Massnahmen, die den Zugang zu den Gebäuden der Hochschulen verhindern, in die Prüfungszeit hinein verlängert werden sollten, werden die Evaluationen (einschliesslich Nachprüfungen und Wiederholungen) wie folgt organisiert:

- Die mündlichen Prüfungen ebenso wie die Verteidigung von Projekten, Bachelor- und Masterarbeiten werden, soweit dies möglich ist, in einem Fernmodus durchgeführt.
- Eine Verteidigung von Projekten, Bachelor- und Masterarbeiten, die nicht im Fernmodus durchgeführt werden kann, wird verschoben und kann insbesondere ausserhalb der Unterrichtsperioden stattfinden (ausser während der vorgegebenen Sommerpause, unter Vorbehalt besonderer Situationen).
- Schriftliche Präsenzprüfungen können in mündliche Prüfungen im Fernmodus umgewandelt, durch eine reflektierende individuelle Arbeit ersetzt oder unter Einhaltung von klaren Anforderungen an die Integrität als schriftliche Prüfungen im Fernmodus durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, werden sie verschoben und können insbesondere ausserhalb der Unterrichtsperioden stattfinden (ausser während der vorgegebenen Sommerpause).
- Diesbezügliche Entscheide müssen in allen Fällen sobald wie möglich oder innerhalb einer angemessenen Frist an alle betroffenen Studierenden kommuniziert werden.

Status der Studierenden, Absenzen und nicht bestandene Evaluationen

Mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen Umstände von Studierenden wird die Frist für die Einreichung eines Urlaubsgesuchs für das FS 2020 verlängert. Ein solcher Urlaub kann allen Studierenden gewährt werden, die bis spätestens am 30. April 2020 ein entsprechendes begründetes Gesuch bei ihre Hochschule stellen.

Um Studierende, die sich nicht ausreichend auf die Evaluationen vorbereiten können, nicht zu benachteiligen, werden zudem zwei Massnahmen ergriffen:

- Unter Vorbehalt einer schriftlichen und begründeten Meldung mindestens 2 Wochen vor dem Datum einer oder mehrerer Evaluationen sind Studierende, die nicht an der betreffenden Evaluation oder den betreffenden Evaluationen des FS 2020 erscheinen, offiziell entschuldigt.
- Das Nichtbestehen eines Moduls des Frühlingsemesters 2020 (oder einer Nachprüfung des vorangehenden Semesters) wird nicht als Fehlversuch gewertet und die Studienfristen werden wenn nötig verlängert (einschliesslich einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer).

Praktische Ausbildungsperioden und Praktika

Die HES-SO ist sich bewusst, dass die praktischen Ausbildungsperioden und Praktika aktuell nicht unter den gewohnten Umständen absolviert werden können, und will sich daher flexibel zeigen. Dasselbe gilt, wenn Absenzen einer/eines Studierenden die Gesamtevaluation des Moduls gefährden. In diesen Fällen legen die Fachbereiche die Bedingungen für eine Validierung der praktischen Ausbildungsperiode oder der Praktika fest (z. B. zusätzliche Arbeiten und teilweise Validierung mit der Möglichkeit, den fehlenden Teil später nachzuholen).

Studierende, die freiwillig oder aufgrund von institutionellen Anfragen aufgerufen/eingesetzt werden

Viele Studierende der Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit wurden bereits aufgerufen/eingesetzt, um in sozio-medizinischen Einrichtungen bei der Bewältigung der gesundheitliche Krise mitzuhelfen. Dasselbe gilt für zahlreiche Lehrkräfte.

Um dieser besonderen Situation und dem fortgeschrittenen Stand der Ausbildung dieser Studierenden Rechnung zu tragen, wird bei Studierenden der Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit im letzten Semester ihres Bachelor Studiums, die für einen Einsatz in ihrem spezifischen Kompetenzbereich aufgerufen/engagiert werden, die praktische Ausbildungsperiode gemäss angepassten Modalitäten validiert.

Ausserdem sind auch andere Fälle von Einberufungen und Einsätzen zu berücksichtigen, die freiwillig oder aufgrund einer institutionellen Anfrage (Hochschule, Kantonsbehörden, Armee, Zivilschutz usw.) erfolgen können. Dies betrifft sowohl Studierende der Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit als auch solche von anderen Fachbereichen der HES-SO (Wirtschaft und Dienstleistungen, Ingenieurwesen und Architektur, Musik und darstellende Künste, Design und bildende Kunst). Auch sie können in- oder ausserhalb des sozio-gesundheitlichen Systems aufgerufen/eingesetzt werden. Beispiele:

- Eine Studierende im Bereich Betriebsökonomie arbeitet freiwillig in der Administration eines Spitals oder unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung ihres Online-Geschäfts.
- Ein Studierender im Bereich Design beteiligt sich an der Entwicklung einer neuen Diagnoseeinrichtung.
- Eine Studierende im Bereich Soziale Arbeit unterstützt die Ordnungskräfte dabei, Jugendliche für die Einhaltung der Regeln der sozialen Distanz zu sensibilisieren.
- Ein Studierender im Bereich Physiotherapie entwickelt eine Online-Plattform mit Mobilitätsübungen für Personen, die zu Hause bleiben müssen.
- Usw.

Es ist für die HES-SO wichtig, das Engagement und die Initiativen ihrer Studierenden zu würdigen und anzuerkennen, sofern diese Leistungen in ihrem spezifischen Fachbereich erbracht werden. Deshalb werden die Hochschulen ein spezielles System einführen, das eine Vergabe von ECTS-Credits als Anerkennung für gleichwertige Leistungen ermöglicht.

In der HES-SO werden solche Gleichwertigkeiten im Prinzip nur bei der Immatrikulation der Studierenden und nicht während der Ausbildung gewährt. Aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem COVID-19 weicht die HES-SO von diesem Grundprinzip ab und erweitert ihr System, indem sie ausnahmsweise auch gleichwertige Kompetenzen anerkennt, die während der Studienzeit erworben werden. Diese Gleichwertigkeiten werden analog zu Artikel 11 des Reglements über die Grundausbildung aufgrund einer detaillierten Analyse der in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen beurteilt, wobei insbesondere die Dauer des Einsatzes berücksichtigt wird.

Das vorgeschlagene Dispositiv ist somit neuartig. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, für ihren Studiengang relevante Kompetenzen anerkennen und anrechnen zu lassen, die sie durch praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des COVID-19 und seiner Auswirkungen erworben haben. Die HES-SO kann den Studierenden zwar keine Gewähr für eine Anerkennung bieten, aber sie wird Objektivität und Flexibilität walten lassen. Die Fachbereiche legen die Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre fest.

Bei allen anderen Fällen (vor allem Einsätzen/Einberufungen ausserhalb der spezifischen Fachbereiche) bleiben die Anforderungen bezüglich der Evaluation unverändert. Studierenden, die aufgrund eines Einsatzes / einer Einberufung im sozio-gesundheitlichen System mehr als einen Monat abwesend sind, können jedoch Abweichungen von den Regelungen bezüglich Beurlaubung und Studiendauer gewährt werden.

Internationale Mobilität

Neue internationale Austausch (Mobilität IN und OUT) sind in Übereinstimmung mit der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), gemäss der bis zum 15. Juni 2020 keine neuen Visa mehr erteilt werden, bis mindestens zu diesem Datum nicht zulässig.

Diese Bestimmung wird je nach Entwicklung der Anordnungen der Bundesbehörden aktualisiert.

Aufnahmen für das Studienjahr 2020/2021

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keinen Anlass, die Anmeldefristen für das Studienjahr 2020/2021 zu ändern. Die Tage der offenen Tür wurden durch andere Online-Angebote ersetzt, die es den angehenden Studierenden ermöglichen, ihren Studiengang und ihren Studienort zu wählen. Ausserdem haben die zuständigen kantonalen Behörden (CIIP, EDK) Entscheide getroffen, die die Kontinuität der Prüfungen für den Übergang zur Sekundarstufe II sicherstellen.

Die Fachbereiche werden aber über den nötigen Spielraum verfügen, um die Anmeldefristen zu ändern, falls sich die Situation ändern sollte.

Bei besonderen Aufnahmebedingungen zeigt sich die HES-SO flexibel. Insbesondere können Arbeitseinsätze zum Sammeln der erforderlichen Berufserfahrung (bzw. Zusatzmodule im Fachbereich Gesundheit), die aufgrund der Pandemie unterbrochen wurden, bei der Berechnung des Berufsvorbereitungsjahres, das für den Zugang zum Bachelor-Studium erforderlich ist, voll angerechnet werden.

Ausserdem ist eine bedingte Aufnahme in den Master-Studiengang möglich für Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die abgesehen von der Bachelorarbeit alle erforderlichen ECTS-Credits erworben haben.

Die Aufnahme- und Zulassungsprüfungen können grundsätzlich im Fernmodus oder im Sommer durchgeführt werden (ausgenommen während der vorgegebenen Sommerpause, in der alle Lehrveranstaltungen ausgesetzt sind).

Studiengebühr und Beiträge an die Studienkosten

Die HES-SO ist nicht befugt, die Höhe der Studiengebühr zu ändern. Mit Rücksicht auf die unsichere finanzielle Lage gewisser Studierender können die Hochschulen aber auf Anfrage die Zahlungsbedingungen für diese Gebühren anpassen. Ausserdem werden die Hochschulen der HES-SO die Studienkosten evaluieren, die im FS 2020 tatsächlich anfallen werden, und können danach den Beitrag der Studierenden an diese Kosten entsprechend reduzieren.

Die HES-SO beschäftigt sich zudem weiterhin mit anderen Mechanismen zur finanziellen Unterstützung von Studierenden, die dies benötigen, nach dem Beispiel des Sozialfonds an der HES-SO Genf.

II/ AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND ERGEBNISSE DER INTERNEN KONSULTATION

Der vorliegende Beschluss wurde innerhalb eines sehr engen Zeitfensters erarbeitet und stützt sich vor allem auf Diskussionen im Rahmen der ausserordentlichen Sitzungen des Leitungsausschusses vom 27. März, 3. April und 6. April 2020. Die Fachbereichsräte wurden im Vorfeld eingeladen, ihre Kommentare und Überlegungen zu den Modalitäten zur Validierung der Module, zum Bestehen der Abschlussprüfungen, zur Validierung von Bildungsleistungen oder auch zur Berücksichtigung der Situation von Studierenden, die aktiv in die Bewältigung der Gesundheitskrise involviert sind, zu übermitteln.

III/ UMSETZUNG, NÄCHSTE ETAPPEN UND KOMMUNIKATION

Die Hochschulen sorgen für die Weiterleitung dieses Beschlusses an die Gesamtheit ihrer Studierenden und ihres Personals, vor allem über ihre Webseiten. Der Kommunikationsdienst des Rektorates schlägt zu diesem Zweck einen Textentwurf vor.

Das Rektorat wird zudem eine diesbezügliche Medienmitteilung herausgeben.

IV/ VORBESCHIED

Leitungsausschuss

positiv negativ kein Vorbescheid erforderlich

Kooperationsrat

Aufgrund der besonderen Umstände und der Dringlichkeit der Situation konnte der Kooperationsrat vor der Erarbeitung des vorliegenden Beschlusses nicht konsultiert werden. Dieser Beschluss wird ihm vorzeitig übermittelt.

V/ BESCHLUSS

Das Rektorat legt in Abweichung von den ordentlichen Regelungen die folgenden Entscheide fest:

1. Akademischer Kalender

- a) Die Daten des Beginns und des Endes des Frühlingsemesters 2020 bleiben unverändert. Die Studierenden müssen weiterhin einen Studienaufwand im Umfang von 16 Ausbildungswochen, aufgeteilt in Unterricht und Evaluationen, leisten.
- b) Der einwöchige Unterbruch während der Ostertage (vom 10. April bis 17. April 2020) wird beibehalten.
- c) Die Perioden für Unterricht, Praktika/praktische Ausbildung, Projekte und Evaluationen können aus organisatorischen Gründen und entsprechend der Entwicklung der gesundheitlichen Situation geändert werden.
- d) Die Hochschulen stellen im Sommer sämtliche Lehrtätigkeiten, einschliesslich Evaluationen, während mindestens 4 Wochen ein, im Zeitraum zwischen dem 13. Juli und 16. August 2020.
- e) Je nach Entwicklung der gesundheitlichen Situation können Projekte / Workshops / Praktika und Evaluationen vor oder nach der Sommerpause, in der alle Lehrveranstaltungen ausgesetzt sind, durchgeführt werden.
- f) Sonderfälle in bestimmten Studiengängen bleiben vorbehalten. Die Fachbereiche legen die Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre fest.

2. **Validierung von ECTS-Credits.** Die Vergabe von ECTS-Credits bleibt in jedem Fall von einer formellen Evaluation abhängig.

3. **Änderungen der Evaluationsmodalitäten.** Die Fachbereiche und Hochschulen sind befugt, die Modalitäten der Evaluationen und Leistungskontrollen (einschliesslich Nachprüfungen und Wiederholungen) im FS 2020 in Abweichung von den Bestimmungen zu ändern, die im Reglement für die Grundausbildung (Bachelor und Master) an der HES-SO, in den Reglementen der Studiengänge, in den Modulbeschreibungen und in allen Regelwerken der HES-SO und ihrer Hochschulen festgelegt sind. Um die Gleichbehandlung sicherzustellen und willkürliche Entscheide zu vermeiden, sind solche Änderungen den folgenden Bedingungen unterworfen:

- a) Die Grundprinzipien müssen auf der Ebene der Fachbereiche koordiniert werden.
- b) Die Hochschulen dokumentieren ihre Entscheide offiziell und auf der Grundlage einer vom Vizerektorat Lehre vorgegebenen Rahmenvorlage.
- c) Die Entscheide der Hochschule haben Vorrang vor den Modulbeschreibungen, die im Übrigen zur administrativen Vereinfachung nicht geändert werden.
- d) Diese Änderungen der Modalitäten werden gegenüber den Studierenden offiziell kommuniziert, sobald sie von den Hochschulen bestätigt worden sind.
- e) Diese Änderungen der Modalitäten werden gegenüber den betroffenen Fachbereichen und dem Vizerektorat Lehre kommuniziert,

4. **Organisation der Evaluationen unter Berücksichtigung von Massnahmen für den Gesundheitsschutz, die keine Präsenzprüfungen zulassen**

- a) Die mündlichen Prüfungen sowie die Verteidigung von Projekten, Bachelorarbeiten (nachfolgend BA) und Masterarbeiten (nachfolgend MA) werden, soweit dies möglich ist, in einem Fernmodus durchgeführt.
- b) Die Verteidigung von Projekten, BA und MA, die nicht im Fernmodus durchgeführt werden kann, wird verschoben und insbesondere vor oder nach der vorgegebenen Sommerpause, in der alle Lehrveranstaltungen ausgesetzt sind, durchgeführt.

- c) Mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungen, die im Fernmodus durchgeführt werden, können schriftliche Evaluationen in mündliche Prüfungen umgewandelt oder später durchgeführt werden, insbesondere vor oder nach der vorgegebenen Sommerpause, in der alle Lehrveranstaltungen ausgesetzt sind.
5. **Urlaubsgesuche.** Für das FS 2020 kann jedem/jeder Studierenden ein Urlaub für die Dauer eines Semesters gewährt werden, der/die bis spätestens am 30. April 2020 ein entsprechendes begründetes Gesuch an seine/ihre Hochschule stellt. Falls ein Urlaub bezogen wird, kann der oder die betroffene Studierende nicht an den für das FS 2020 vorgesehenen Evaluationen teilnehmen
6. **Fernbleiben von den Evaluationen.** Unter Vorbehalt einer schriftlichen und begründeten Meldung mindestens 2 Wochen vor dem Datum einer Evaluation sind Studierende, die nicht an der betreffenden Evaluation des FS 2020 erscheinen, offiziell entschuldigt.
7. **Nichtbestehen der Evaluationen.** Ein Nichtbestehen eines Moduls wird nicht als Fehlversuch gewertet und die Studienfristen werden wenn nötig verlängert (einschliesslich einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer).
8. **Praktische Ausbildungsperioden und Praktika**
- a) Die Präsenzpflcht in der Einrichtung der praktischen Ausbildung bzw. des Praktikums wird offiziell aufgehoben, wenn die Bedingungen keinen ordnungsgemässen Ablauf erlauben.
- b) Die Fachbereiche legen in den folgenden Fällen in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre die Modalitäten für eine objektive Validierung der praktischen Ausbildungsperiode oder des Praktikums beziehungsweise eine andere Form von Evaluation fest:
- Die praktische Ausbildungsperiode oder das Praktika wird aufgrund der Situation der Einrichtung der Praxisausbildung verkürzt.
 - Die Bedingungen erlauben es nicht, die praktische Ausbildung oder das Praktikum unter guten Bedingungen durchzuführen.
 - Absenzen der/des Studierenden von der praktischen Ausbildung oder vom Praktikum gefährden die Gesamtevaluation des Moduls.
- c) Die HES-SO verzichtet bis Ende des FS 2020 darauf, die Vereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxisausbildung einzufordern und zu überprüfen, ob tatsächlich ein Dreiervertrag unterzeichnet worden ist.
9. **Studierende, die freiwillig oder aufgrund von institutionellen Anfragen aufgerufen/eingesetzt werden**
- a) Bei Studierenden im letzten Semester eines Bachelorstudiums im Fachbereich Gesundheit der HES-SO und des Studiengangs Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit, die für einen Einsatz in ihrem spezifischen Kompetenzbereich aufgerufen/eingesetzt werden, wird die praktische Ausbildungsperiode gemäss angepassten Modalitäten validiert.
- b) Die Hochschulen führen ein spezielles System zur Anerkennung von Bildungsleistungen ein, mit dem ECTS-Credits als Anerkennung für gleichwertige Leistungen vergeben werden können, sofern der Einsatz im spezifischen Kompetenzgebiet der/des Studierenden erfolgt.
- c) Die Fachbereiche legen die Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre fest.
- d) In allen anderen Fällen bleiben die Anforderungen für die Evaluation unverändert.
- e) Bei Studierenden, die aufgrund eines Einsatzes / einer Einberufung im sozio-gesundheitlichen System mehr als einen Monat abwesend sind, können jedoch Abweichungen von den Regelungen bezüglich Beurlaubung und Studiendauer gewährt werden.

10. Internationale Mobilität. Neue internationale Austausche (Mobilität IN und OUT) sind in Übereinstimmung mit der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, gemäss der bis zum 15. Juni 2020 keine neuen Visa mehr erteilt werden, bis mindestens am 15. Juni 2020 nicht zulässig.

11. Aufnahmen für das Studienjahr 2020/2021

- a) Die Anmeldefristen können innerhalb der Fachbereiche koordiniert angepasst werden, falls die kantonalen oder interkantonalen Behörden entscheiden, die Daten der Maturitätsprüfungen oder anderer Prüfungen zu verschieben, die einen Einfluss auf die Passerellen haben.
- b) Arbeitseinsätze zum Sammeln der erforderlichen Berufserfahrung (respektive Zusatzmodule im Fachbereich Gesundheit), die aufgrund der Pandemie unterbrochen wurden, können bei der Berechnung des Berufsvorbereitungsjahres voll angerechnet werden. Die Fachbereiche regeln die Modalitäten, die durch das Vizerektorat Lehre validiert werden.
- c) Aufnahme- und Zulassungsprüfungen werden grundsätzlich in einem Fernmodus durchgeführt. Falls dies nicht möglich ist, werden die Prüfungen vor oder nach der vorgegebenen Sommerpause, in der alle Lehrveranstaltungen ausgesetzt sind, durchgeführt.
- d) Eine bedingte Aufnahme in den Master-Studiengang ist möglich für Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die abgesehen von der BA alle erforderlichen ECTS-Credits erworben haben, sofern ihre BA bis am 14. Oktober 2020 validiert werden kann. Die bedingte Aufnahme wird nur dann definitiv, wenn die BA bis zu diesem Datum bestanden ist, ausser in Fällen von höherer Gewalt, vor allem im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Infrastrukturen.
- e) Die Ranking-Bestimmungen für die Aufnahme in den Studiengang Master of Science HES-SO in Engineering kommen für die Aufnahme im Studienjahr 2020/2021 nicht zur Anwendung.
- f) Für die Passerelle Physiotherapie-Osteopathie können für den Studienbeginn 2020 besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen, die von den ordentlichen Regelungen abweichen. Der Fachbereich Gesundheit regelt die Modalitäten, die durch das Vizerektorat Lehre validiert werden.

12. Studiengebühren und Beiträge an die Studienkosten

- a) Auf offiziellen Antrag der Studierenden können die Zahlungsbedingungen für die Studiengebühren, die für das Semester anfallen, angepasst werden.
- b) Die Beiträge an die Studienkosten können je nach den tatsächlich anfallenden Kosten reduziert werden. Die Hochschulen begründen ihren Entscheid und kommunizieren ihn gegenüber den Studierenden.

13. Umsetzungen

- a) Die Hochschulen sorgen für die Weiterleitung dieses Beschlusses an die Gesamtheit ihrer Studierenden und ihres Personals, vor allem über ihre Webseiten.
- b) Der vorliegende Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und kommt solange notwendig zu Anwendung, jedoch höchstens bis am 15. Oktober 2020.
- c) Er gilt in Abweichung von den ordentlichen Regelungen.
- d) Das durch den vorliegenden Beschluss festgelegte System kann je nach Entwicklung der gesundheitlichen und politischen Situation angepasst oder ergänzt werden.

Ref. YRE/LDU

Dieser Beschluss wurde vom Rektorat an seiner Sitzung vom 7. April 2020 verabschiedet.